

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. September 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über ein neues Grundsteuersystem.

Amtshauptmann v. Welck: Er glaube, daß die Deputation bei dem allerbesten Willen und der außerordentlichen Gründlichkeit, die sie bereits an den Tag gelegt, nicht im Stande sein werde, ein zuverlässiges Resultat mit möglichster Ersparung an Zeit und Kosten zu erlangen. Die diesseitige Deputation habe mit Recht die Zuverlässigkeit an die Spitze gestellt, und für letztere genüge die Messung mit der Kette nicht, bei deren Anwendung es sich gar leicht später finden könne, daß die ganze Arbeit vergeblich gewesen. Hierzu komme, daß die bereits bei den vermessenen Probequadratmeilen gemachte Erfahrung bewährt habe, wie sehr die gewählte Art der Vermessung bei der Dienstablösung und sonst von Nutzen gewesen sei. Er müsse sich deshalb für den Gebrauch der Messel erklären, auch die erste Methode der zweiten vorziehen, da die Triangelirung, wenn sie auch einen Zeitraum von 1 bis 2 Jahren erfordere, doch die Arbeit wesentlich erleichtere, in ihrem Fortgange abkürze und die Prüfung der Richtigkeit ermögliche. Uebrigens könne die Arbeit vielleicht durch Zuziehung von Militärs und Forstbedienten befördert werden, wenn auch dadurch eine wesentliche Ersparniß nicht zu erreichen sei, da der Verdienst eines Geodäten nur zu 100 bis 300 Thln. angeschlagen worden. Wenn übrigens die Deputation der 2. Kammer die möglichste Beschleunigung anempfehle, so scheine es ihm doch noch zweckdienlicher, man behalte sich die Wahrheit vor, als daß man vielleicht heute oder morgen eine Unwahrheit zu Tage befördere.

Was die vom Secretair Harß gewünschte Auskunft anlangt, so bemerkt

Referent, Bürgermeister Reich = Eisenstuck: Es lasse sich nicht berechnen, wie weit diese gehen könnten, weil ja eben es an aller Controle mangle, wenn man dazu nicht, so weit von ganzen Amtsbezirken die Rede sei, die in der Militaircharte eingetragenen Grenzen dieser letztern, so weit sie nach S. 90. des Deputationsberichts vorhanden, oder in deren Ermangelung die eingezeichneten Grenzen der Kreise und resp. der Oberlausitz benutzen wolle, um den innerhalb dieser Grenzen enthaltenen Flächeninhalt en bloc zu berechnen. Wenn sich Unrichtigkeiten bei jener Methode vorfänden, sei man genöthigt, zu einer nochmaligen Vermessung zu schreiten, darin liege die einzige Controle. — S. 39. der Verfassungsurkunde verlange ein möglichst richtiges Verhältniß, welches nicht auf dem von Ritterstädt bezeichnetem Wege, sondern von dem der Deputation erreicht werde. Der Steuerpflichtige bei Adorf und der bei Bittau, der bei Wurzen und der bei

Wiesenthal müßte gleich überzeugt sein, daß Alles in der Ordnung gehe und keine Hinterziehungen statt finden könnten. Niemand könne mehr wie er Ersparnisse wünschen. Ein geehrtes Mitglied habe neulich selbst den Grundsatz ausgesprochen: Das Wohlfeilste sei nicht immer das Beste, und er erlaube sich, ihn daran zu erinnern. Wolle man etwas Besseres als das Bisherige, so dürfe man auch nicht in den alten Fehler der Unzuverlässigkeit verfallen, und wenn die Kette bisher bei Vermessungen zu Privat Zwecken genügt habe, so sei hier von einem höhern Zwecke die Rede, der alle Staatsbürger betreffe, und von einer Vermessung, die in ihrer Ausdehnung Niemand durch Augenschein prüfen könne. —

v. Polenz läßt sich also vernehmen: Zunächst ist zwar nur von dem Theile des Gutachtens die Rede, welcher von der Vermessung handelt, jedoch ist die Frage, ob die kostbare Vermessungsart anzuwenden? wiederum von der Vorfrage abhängig, ob überhaupt ein neues Grundsteuersystem nothwendig und unerläßlich sei?

Insofern als man nur die geringen Steuern des Eines, und die höhern eines Andern ausgleichen will, scheint es weder nöthig, noch von der Gerechtigkeit geboten; denn der Erstere hat durch eine höhere, der Letztere durch eine niedere Kaufsumme die Differenz ausgeglichen, indem kein Grundeigenthümer, bei der weit über ein Menschenalter hinausreichenden Stetigkeit der Grundabgaben in Sachsen, existiren kann, welcher bei Acquisition seines Eigenthums die Reallasten nicht hätte bemessen, und in Anschlag bringen können.

Die Ausmittelung eines möglichst gleichen Grundsteuerfußes halte ich jedoch deshalb für nützlich, weil in Zeiten der Noth, wo diese Steuer als das Sicherste einer Erhöhung unterliegen kann, auch für diese Erhöhung sogleich der richtige Maßstab vorliegt.

Zur Ermittlung eines möglichst richtigen Verhältnisses werden aber nur die auf wissenschaftlichen Grundlagen ruhenden Vorarbeiten führen; und Diejenigen, welche künftig mehr als bisher leisten müssen, — welches nicht allein die Rittergutsbesitzer, sondern ebenfalls die ungleich besteuerten Rusticalien betrifft — haben ein Recht zu fordern, daß man die vorhandenen wissenschaftlichen Hilfsmittel anwende, um darzuthun, die ihnen künftig aufzuerlegende Steuerquote sei die verhältnißmäßig richtige.

Dies war die Ursache, weshalb ich mich als Mitglied der Deputation, sowie anjezt für die Vermessung mit dem Tische, nach vorhergegangener trigonometrischen Meslegung, ausspreche. Insofern die hohe Kammer aber die Entscheidung, ob die trigonometrischen Feststellungen stattfinden sollen? in die Hände der Staatsregierung legen will, bin ich auch hiermit einverstanden.

Obristlieutenant v. Welck: Der Gegenstand, womit sich